

Neues aus der Rechtsprechung

BAG: Arbeitgeber schulden keinen Annahmeverzugslohn bei flächendeckendem Corona-Lockdown

Zu den Hochzeiten der Corona-Pandemie wurde heiß diskutiert, ob Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern das Gehalt fortzahlen müssen, wenn der Betrieb durch behördliche Verordnung geschlossen wird. Dies betraf insbesondere Geschäfte, die nicht der notwendigen Versorgung der Bevölkerung dienen. Das Bundesarbeitsgericht hat sich nun dazu positioniert und entschieden, dass Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls in diesen Fällen nicht zu tragen haben (Urteil vom 13. Oktober 2021, Az. 5 AZR 211/21). Wir fassen die Kernaussagen des Urteils, zu dem im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses nur die Pressemitteilung vorlag, für Sie zusammen.

Die beklagte Arbeitgeberin unterhält in Bremen ein Geschäft für Nähmaschinen und Zubehör. Die klagende Arbeitnehmerin ist dort seit Oktober 2019 im Rahmen einer **geringfügigen Beschäftigung** gegen eine Vergütung von monatlich 432,00 Euro im Verkauf tätig. Im April 2020 musste das **Geschäft aufgrund einer Allgemeinverfügung der Stadt Bremen schließen**. Die Klägerin konnte infolgedessen nicht beschäftigt werden und erhielt auch **keine Vergütung**. Diese klagte sie beim Arbeitsgericht unter Berufung auf das vom Arbeitgeber zu tragende Betriebsrisiko ein.

Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht gaben der Klage statt. Vor dem BAG hat nun die Arbeitgeberin obsiegt. Nach Auffassung des BAG tragen Arbeitgeber nicht das Risiko des Arbeitsausfalls, wenn zum **Schutz der Bevölkerung vor schweren und tödlichen Krankheitsverläufen** infolge von SARS-CoV-2-Infektionen durch behördliche Anordnung **nahezu flächendeckend** alle nicht für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Einrichtungen geschlossen werden. In einem solchen Fall **realisier sich nicht das in einem bestimmten Betrieb angelegte Betriebsrisiko**. Die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung sei vielmehr **Folge eines hoheitlichen Eingriffs** zur Bekämpfung der die Gesellschaft insgesamt treffenden Gefahrenlage. Es sei die **Aufgabe des Staates, für einen adäquaten Ausgleich** der den Beschäftigten durch diesen hoheitlichen Eingriff entstehenden finanziellen Nachteile **zu sorgen**. Dies sei etwa

mit dem **erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld** erfolgt. Der Umstand, dass die Klägerin hiervon als geringfügig Beschäftigte nicht erfasst sei, stelle eine **Lücke im sozialversicherungsrechtlichen Regelungssystem** dar. Daraus lasse sich jedoch **keine arbeitsrechtliche Zahlungspflicht des Arbeitgebers** herleiten.

Inwieweit das Urteil verallgemeinerungsfähig ist, bleibt abzuwarten. Dies wird sich erst den Urteilsgründen entnehmen lassen. Arbeitgebern, die das Gehalt trotz Betriebsschließung fortgezahlt haben, dürften **Rückzahlungsansprüche** zustehen. Diese werden allerdings oftmals an arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarten **Ausschlussklauseln** scheitern. Selbst wenn diese – wie in Arbeitsverträgen sehr häufig der Fall – unwirksam sind, werden sich Arbeitgeber als Klauselverwender nicht auf diese (von ihnen selbst verursachte) Unwirksamkeit berufen können. Die Ansprüche sind dann verfallen.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de